



Peter Lill

Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

GVV Nördlicher Kaiserstuhl

64. FNP-Änderung

Umweltbericht

Auftraggeber: Gemeinde Forchheim a.K.

Stand: 07.03.2024

Bearbeiter: Peter Lill

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreiben des Vorhabens	3
2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	4
3 Bestandsaufnahme und Bewertung	4
3.1 Biototypen	4
3.2 Arten	6
4. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes	7
5 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	9
6 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	9
7 Zusätzliche Angaben	9
8 Zusammenfassung	10

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens	4
---	---

FOTOS

Foto 1: Maisanbau auf Flurstück 4731, im Vordergrund Intensivgrünland	6
Foto 2: Alte Linde	6
Foto 3: Feldhecke östlich des Lindenbrunnenwegs	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
RL D	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Deutschlands
RL BW	Rote Liste gefährdeter Tiere bzw. Pflanzen Baden-Württembergs
VRL	Vogelschutzrichtlinie

1 Beschreiben des Vorhabens

Die GVV „Nördlicher Kaiserstuhl“ plant die 64. Änderung des Flächennutzungsplans auf einem Teilbereich des Flurstücks 4731 (s. Abb. 1). Die FNP-Änderung dient als Grundlage für den geplanten Bebauungsplan „Wander- und Schutzhütte Lindenbaum“. Die Größe des Vorhabens beträgt rd. 0,2 ha.

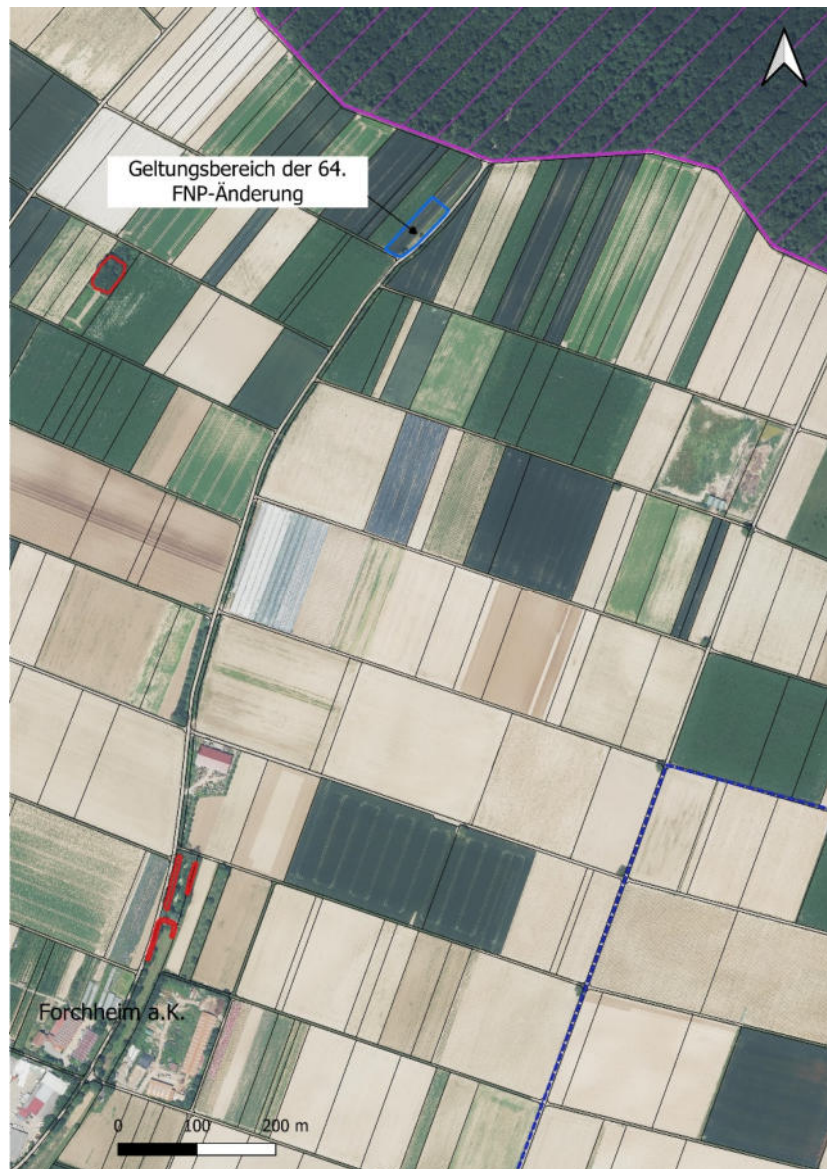


Abbildung 1: Lage des geplanten Vorhabens (rot: gesetzlich geschütztes Biotop, violett schraffiert: Vogelschutzgebiet)

Auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist für dieses Vorhaben ein Umweltbericht zu erstellen. Weiterhin sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Belange zu den europarechtlich geschützten sowie den bundesweit streng geschützten Tierarten zu berücksichtigen.

2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet liegt rd. 130 m südlich des Vogelschutzgebiets Nr. 7712-401 „Rheinniederung Sasbach - Wittenweier“. RD. 330 m südwestlich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Feldgehölz im Gewann Wagrain im Boden“. Die östlich des Lindenbrunnenwegs verlaufende Hecke erfüllt ebenfalls die Kriterien eines gesetzlich geschützten Biotops, auch wenn diese in der LUBW-Kartierung nicht als dieses erfasst wurde.

Weitere Schutzgebiete sind im Bereich des Vorhabens nicht ausgewiesen.

Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß Regionalplan ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. In den festgelegten Vorranggebieten soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der zonierte Schutzwürdigkeit Rechnung getragen werden, mit dem Ziel, dass negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.¹

Weiterhin befindet sich die Vorhabensfläche innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangflur.

3 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1 Biotoptypen

Wie bereits in Kap. 1 aufgeführt, erfolgt die FNP-Änderung auf einer Teilfläche des Flurstücks 4731, Gemarkung Forchheim. Die Fläche unterliegt derzeit einer intensiven ackerbaulichen Nutzung (s. Foto 1). Östlich angrenzend befindet sich eine intensiv gepflegte und beanspruchte Wiese (meist Trittpflanzenbestand) auf welcher die 1881 gepflanzte Winter-Linde stockt (s. Foto 2). Dort befindet sich auch ein gefasster Brunnen. Weiter südlich stockt eine weitere Winter-Linde allerdings mit deutlich geringerem Bestandsalter. Der nordöstliche Bereich des Plangebiets ist durch Intensivgrünland gekennzeichnet.

Die Feldhecke östlich angrenzend an den Lindenbrunnenweg ist zwar nicht in der Datenbank der LUBW als geschütztes Biotop aufgeführt, die Ausprägung entspricht jedoch den Vorgaben an ein solches. Typisch sind Arten wie Liguster (*Ligustrum vulgare*), Hasel (*Corylus avellana*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Brombeere (*Rubus sect. Rubus*).

¹ Regionalverband Südlicher Oberrhein: Regionalplan (2019)



Foto 1: Maisanbau auf Flurstück 4731, im Vordergrund Intensivgrünland (Foto vom 17.07.2024).



Foto 2: Alte Linde (Foto vom 17.07.2023).



Foto 3: Feldhecke östlich des Lindenbrunnenwegs (Foto vom 17.07.2023).

3.2 Arten

Das Plangebiet liegt innerhalb von intensiv genutzten Flächen. Diese stellen für planungsrelevante Arten keinen relevanten Lebensraum dar. Bzgl. einzelner Arten/-Gruppen können folgende Aussagen getroffen werden:

Avifauna

Für Vögel stellen die intensiv genutzten Flächen des Plangebiets keinen bedeutenden Lebensraum dar. Das potentiell mögliche Vorkommen der Feldlerche im Bereich der Ackerflächen kann durch die unmittelbare Gehölznähe ausgeschlossen werden. Die beiden Linden im Plangebiet könnten Vögeln als Bruthabitat dienen.

Im Zuge der Erstellung der Unterlagen sind weitere Untersuchungen zur Konkretisierung des Artenbestandes erforderlich.

Fledermäuse

Die Vorhabensfläche stellt für Fledermäuse ein Jagdhabitat mit untergeordneter Bedeutung dar. Die Spalten und Risse in der Linde könnten Fledermäusen als Tagesversteck dienen. Die östlich des Weges verlaufende Feldhecke ist als relevante Leitlinie für Fledermäuse anzusehen. Gehölze mit Rissen und Spalten könnten zumindest als Sommerquartier dienen. Bäume mit relevanten Bruthöhlen konnten im unmittelbaren Umfeld jedoch nicht erfasst werden.



Weitere Arten

Für Reptilien und Amphibien bietet die Vorhabensfläche keinen geeigneten Lebensraum. Dies gilt auch für die unmittelbar angrenzenden Bereiche.

Auch für Insekten ist der Vorhabenbereich nur von geringer Bedeutung. Die intensiv genutzten/gepflügten Grünflächen bieten maximal häufig vorkommenden und nicht gefährdeten Arten einen Lebensraum. Die im Umfeld stockenden Gehölze bieten Insekten einen besser nutzbaren Lebensraum. Die alte Linde wird zunehmend von Holzkäfern besiedelt werden.

Auch für weitere Arten bietet die Vorhabensfläche nur sehr eingeschränkt einen Lebensraum. Wertgebende Arten sind insgesamt nicht zu erwarten.

4. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Vorhabens

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Als nicht vermeidbarer und nicht ausgleichbarer Eingriff ist die Neuversiegelung sowie die Anlage von geschotterten/befestigten Flächen zu sehen. Die Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gehen in den versiegelten Bereichen vollständig verloren, in den geschotterten Bereichen sind diese nur noch eingeschränkt wirksam.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelung durch den Bau der Wander- und Schutzhütte im unmittelbaren Bereich des Vorhabens nur geringfügig negativ beeinflusst. Dies ist auch unter dem Aspekt zu bewerten, dass das Regenwasser in den angrenzenden Flächen versickern kann. Auch die Schotterung/Befestigung von Flächen wird die Grundwasserneubildung nicht erheblich beeinträchtigen.

Zudem liegen im durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umfeld genügend Ausgleichsflächen vor.

Auswirkungen auf das Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten. Durch den Anliegerverkehr ist zeitweise mit einer erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Insgesamt wird die Belastung jedoch als gering eingestuft.

Lokalklimatische Veränderungen sind durch die insgesamt kleinräumigen Eingriffe nicht zu erwarten.



Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Anlage der Wander- und Schutzhütte sowie der angrenzenden Bereiche (Spielflächen, Parkflächen) werden ausschließlich sehr geringwertige bis geringwertige Biotopflächen verloren gehen bzw. werden zeitweilig beansprucht (Parkflächen).

Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten kann nicht ausgeschlossen werden und ist zumindest für die Artengruppe Vögel möglich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die Bebauung der Fläche führt zu einem Verlust von Ackerflächen ohne Bedeutung für das Landschaftsbild. Mit dem Bau einer Wander- und Schutzhütte wird das Landschaftsbild voraussichtlich nicht wesentlich zusätzlich beeinträchtigt. Durch die Neuanlage von Gebüsch im direkten Eingriffsbereich könnte die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weitgehend kompensiert werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch den Anliegerverkehr zur Wander- und Schutzhütte wird es tageweise zu Lärm- und Schadstoffbelastungen im Zufahrtsbereich kommen. Insgesamt wird jedoch nicht von einer erheblichen Belastung ausgegangen.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt rd. 130 m südlich des Vogelschutzgebiets Nr. 7712-401 „Rheinniederung Sasbach - Wittenweiler“. Die Anfahrt zur geplanten Wander- und Schutzhütte erfolgt aus der nördlich gelegenen Ortslage von Forchheim a.K. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Gebietes ist diesbezüglich daher weitgehend auszuschließen.

Die für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Arten nutzen den Bereich des Vorhabens allenfalls sporadisch. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Arten ist hier ebenfalls auszuschließen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen erfolgenden Nutzungen auszugehen.

5 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen eignen sich zur Vermeidung bzw. als Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft:

1. Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen (mit u.a. bodenaufwertender Wirkung) im Umfeld des Vorhabens zur besseren Strukturierung der Landschaft (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen und Boden)
2. Ggf. Durchführung von artenschutzfachlichen Maßnahmen (potenziell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbots-Tatbeständen nach § 44 BNatSchG)
3. Eingrünung des Plangebiets u.a. mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen (Ausgleich des Eingriffs in Biotoptypen, Aufwertung des Landschaftsbildes)
4. Dauerhafte Kontrolle der Entwicklung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Es ist davon auszugehen, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

6 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Ein alternativer Standort, der geringere Eingriffe in den Naturhaushalt erzeugen würde, wurde nicht ermittelt. Die im Zuge des Vorhabens beanspruchten Flächen haben überwiegend lediglich eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt.

7 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbericht wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan „Südlicher Oberrhein“ (2013)
- Flächennutzungsplan der Stadt Emdingen a.K. (1998)
- Landschaftsplan des GVV „Nördlicher Kaiserstuhl“ (1997)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage März 2024)
- Daten zu Boden und (Hydro-)Geologie des LGRB (Datenabfrage März 2024)

Monitoring zu den Maßnahmen des Naturschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes werden entsprechend landschaftspflegerische und ggf. artenschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt. Zur Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung und Pflege der Maßnahmen sind diese 1 x jährlich zu überprüfen und zu dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.

8 Zusammenfassung

Die GVV „Nördlicher Kaiserstuhl“ plant die 64. Änderung des Flächennutzungsplans auf einem Teilbereich des Flurstücks 4731 (s. Abb. 1). Die FNP-Änderung dient als Grundlage für den geplanten Bebauungsplan „Wander- und Schutzhütte Lindenbaum“. Die Größe des Vorhabens beträgt rd. 0,2 ha.

Die wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt geht von der Versiegelung/Schotterung von Fläche aus, welche sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Versiegelung/Schotterung ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Darüber hinaus erfolgt lediglich überwiegend ein Verlust von naturschutzfachlich (sehr) geringwertigen Biotoptypen, wie intensiv bewirtschafteten Nutzflächen und Intensivwiesen.

Eine im Zuge der Überplanung von Habitatstrukturen ggf. erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten ist hinsichtlich des eingeschränkten Habitatpotenzials wenig wahrscheinlich, kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter ist bei Realisierung des Bauvorhabens nicht auszugehen.

Um die (potenziellen) Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. auszugleichen, sind im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Maßnahmen des Natur- und ggf. Artenschutzes sowie der Landschaftspflege durchzuführen.

Grundsätzlich stellt sich die Fläche als Standort für das Vorhaben als geeignet dar.